

Weiterhin wäre eine systematische grundrechtsdogmatische Untersuchung der Grundrechtsanwendung unterer Gerichte ebenso spannend wie wünschenswert. In der Arbeit wurde klar, dass es eine eigene Praxis der Würdigung von Grundrechten durch die Instanzgerichte gibt, die der Verfassungsrechtsprechung vorgelagert ist und insbesondere dann zum Tragen kommt, wenn es noch keine einschlägigen Urteile des Verfassungsgerichts gibt.

Aus empirischer Sicht fordert diese Arbeit geradezu auf, sich mit der Fortentwicklung der Regulierung neuer Schule, der Weiterentwicklung der privaten *Content Moderation* und der diesbezüglichen Rechtsprechung zu befassen. Insbesondere die Umsetzung des DSA und seiner Meldepflichten in Deutschland und im europäischen Vergleich, die sich abzeichnende Rechtsprechung des USSC zur Plattformimmunität sowie die Auswirkungen der Entscheidungen von *Metas Oversight Board* auf die *Content Moderation* und der sich ausweitende Einsatz von KI-Technologien bei dieser sind wünschenswerte Gegenstände zukünftiger wissenschaftlicher Vorhaben.

Schlussbetrachtungen

Wie die Untersuchung gezeigt hat, changieren die Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen, wie sie sich angesichts invektiver Konstellationen darstellen, zwischen Exzess, Hemmung und Begrenzung von Meinungsäußerungen.

Exzess im mehrfachen Sinne: Die individuelle Transgression, das Überschreiten der Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit durch Äußerungen Einzelner; die Ubiquität von Kommunikationsmöglichkeiten, die zum fortwährenden Rausch der Äußerungen führen kann; schließlich der Exzess kollektiver invektiver Dynamiken, der bis zur Vernichtung der Betroffenen gehen kann. *Hemmung*, weil eben jener verschiedentlich ausgeprägter Exzess Meinungen aus dem Diskurs verdrängt, Menschen Angst macht und sie bis in die private Kommunikation hinein darin hemmt, sich frei zu äußern. Die Hemmung wird darüber durch die technischen Affordanzen digitaler Kommunikation verstärkt, die jedwede Äußerung potenziell dokumentieren und reproduzieren können. *Begrenzung*, weil dem demokratischen Gemeinwesen die Aufgabe zukommt, die Meinungsäußerungsfreiheit einzuschränken, um Würde und Rechte der einzelnen Glieder dieses Gemeinwesens zu schützen, ohne dabei die Meinungsäußerungsfreiheit zu entkeren. Staat, Plattformbetreiber:innen und Zivilgesellschaft müssen dieser Aufgabe gerecht werden, ohne dabei die Gefahr von *collateral censorship* und *chilling effects* aus den Augen zu verlieren.

Es bleibt offen, ob der eingeschlagene Weg der Äußerungsregulierung in Deutschland und Europa sich in der digitalen Konstellation bewährt und seinen Ansprüchen gerecht wird. Viel hängt davon ab, ob sich die Staaten und die EU gegenüber den Plattformen behaupten und wie sich die Situation in den USA entwickelt. Sollte die US-Gesetzgebung von der Haftungsimmunität der digitalen Plattformen abkehren, so hätte dies weitreichende Folgen für das globale Äußerungsregime.

Viele der in dieser Arbeit angesprochenen Herausforderungen könnten durch die *Content Moderation* der Plattformen bewältigt werden. Dies ist jedoch nur wünschens-

wert, wenn es festgelegte Verfahren und Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Plattformen gibt, wie es zunehmend der Fall ist. Regulierung neuer Schule und die Weiterentwicklung der Selbstregulierung der Plattformen haben das Potenzial, einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Grundrechten und Machtpositionen zu schaffen, sodass sich die Meinungsäußerungsfreiheit in der digitalen Konstellation entfalten kann, ohne Demokratie und die Rechte Einzelner im Übermaß zu beeinträchtigen.